

Barmenia- Sportlerschutzbrief

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.01.2017

Inhaltsübersicht	Seite	Inhaltsübersicht	Seite
Vorbemerkung		Weitere Regelungen	
Der Versicherungsumfang			
1 Diebstahl-Schutz		7 Wie sind die Rechtsverhältnisse	
Was ist versichert?	2	der am Vertrag beteiligten	
		Personen zueinander?	6
2 Aufsichtspflichtverletzung		8 Wann verjähren die Ansprüche	
Was ist versichert?	3	aus dem Vertrag?	6
3 Unfall-Schutz		9 Was ist bei Mitteilungen an uns	
3.1 Was ist versichert?	3	zu beachten?	
4 Welche Folgen hat die Nicht-		Was gilt bei Änderung Ihrer	
beachtung von Obliegenheiten?	5	Anschrift?	6
		10 Bedingungsänderung	6
Die Versicherungsdauer		11 Künftige Bedingungs-	
5 Wann beginnt und wann endet		verbesserungen	6
der Vertrag?		12 Welches Gericht ist zuständig?	6
5.1 Beginn des Versicherungsschutzes	5	13 Welches Recht findet Anwendung?	6
5.2 Dauer des Vertrages und		14 Sanktions-/Embargoklausel	6
Kündigungsmöglichkeiten	5		
5.3 Kündigung nach Versicherungsfall	5		
Der Versicherungsbeitrag			
6 Was müssen Sie bei der Beitrags-			
zahlung beachten?			
Was geschieht, wenn Sie einen			
Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	5		
6.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung			
des ersten Jahresbeitrages	5		
6.3 Zahlung und Folgen verspäteter			
Zahlung von Folgebeiträgen	5		
6.4 Lastschriftermächtigung als Geschäfts-			
grundlage/ Rechtzeitigkeit der Zahlung/			
Kündigungsrecht bei Widerruf	5		
6.5 Beitrag bei vorzeitiger			
Vertragsbeendigung	6		

Vorbemerkung

Versicherungsschutz für den versicherten Sportler besteht

während der von einem eingetragenen Verein (e. V.) oder von seinen dazu berechtigten Organen veranstalteten, angeordneten oder beaufsichtigten Trainingseinheiten und Wettkämpfe und bei Vereinsversammlungen einschließlich der jeweiligen Hin- und Rückreise zum und vom Ort des/der Trainings/Wettkampfes/Vereinsversammlung.

Ist das Mitglied des Sportvereins minderjährig oder beschränkt geschäftsfähig, so muss ein Erziehungsberechtigter Versicherungsnehmer werden. Das Sportvereinsmitglied ist in diesen Fällen versicherte Person.

Nicht versicherbar sind

- Personen die ausschließlich **passive Mitglieder** im eingetragenen Sportverein sind;
- **Personen**, die gemäß § 15 Sozialgesetzbuch XI (Soziale Pflegeversicherung) in eine der **Pflegestufen I, II oder III, bzw. Pflegegrad 2 oder höher gemäß Pflegestärkungsgesetz II** eingestuft sind. Dies gilt auch, wenn ein Anspruch auf diese Einstufung bestehen würde.

Nicht versichert sind

Vereinsaktivitäten/Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfe im Motorsport.

Für Kraft-, Luft und Wasserfahrzeuge mit Motoren und für Anhänger besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.

Der Barmenia-Sportlerschutzbrief kann in den Varianten

- **Premium-Schutz**,
- **Top-Schutz** oder
- **Basis-Schutz**

abgeschlossen werden.

Bei den jeweiligen Varianten gelten für die einzelnen Leistungen unterschiedliche Entschädigungsgrenzen.

Der Versicherungsumfang

1. Diebstahl-Schutz Was ist versichert?

1.1 **Diebstahl der mitgeführten persönlichen Sportgeräte/Ausrüstung**

1.1.1 Gegen Diebstahl versichert sind Ihre persönlichen Sportgeräte sowie Ihre persönliche Sportausrüstung, die Sie mit zum Training oder Wettkampf nehmen (z. B. Bälle, Tennisschläger, Golfausrüstung, Boards, Sportbekleidung, Körperschutz, etc.).

1.1.2 Entschädigt wird in den ersten 12 Monaten nach der Anschaffung des gestohlenen Gegenstandes dessen Kaufpreis

- im 2. Jahr 50 % des Kaufpreises,
- ab dem 3. Jahr 30 % des Kaufpreises.

1.1.3 Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall beträgt beim

- Premium-Schutz 5.000 EUR,
- Top-Schutz 3.000 EUR,
- Basis-Schutz 1.000 EUR.

Der Schadenbetrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 200 EUR gekürzt.

1.2 **Einbruch-Diebstahl von persönlichen Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen**

Werden Ihre persönlichen Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände in Räumen des Vereins verschlossen aufbewahrt, so sind diese gegen Einbruch-Diebstahl (**siehe hierzu Ziffer 1.5**) versichert. Die Entschädigung erfolgt durch Erstattung des Kaufpreises der gestohlenen Gegenstände.

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall beträgt beim

- Premium-Schutz 5.000 EUR,
- Top-Schutz 3.000 EUR,
- Basis-Schutz 1.000 EUR.

1.3 **Diebstahl oder Einbruch-Diebstahl von sonstigen persönlichen Gegenständen**

Gegen Diebstahl versichert sind auch sonstige persönliche Gegenstände, die Sie zum Training/Wettkampf mitnehmen (z. B. Kleidung, Sporttasche, Geldbörse).

Entschädigt wird bei sonstigen persönlichen Gegenständen der Zeitwert (Kaufpreis einer Sache abzüglich ihrer Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzung). Bargeld wird bis maximal 50 EUR je Versicherungsfall erstattet.

Die Höchstentschädigung für alle sonstigen persönlichen Gegenstände zusammen (einschließlich Bargeld) beträgt 300 EUR.

1.4 **Was ist im Diebstahl-Schutz nicht versichert?**

- persönliche elektronische Geräte mit Ausnahme eines einzelnen mitgeführten Mobiltelefons oder Smartphones,
- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge mit Motoren,
- Anhänger aller Art.

1.5 **Begriffserläuterung** **Einbruch-Diebstahl**

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist

nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und Gewalt androht oder anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

1.6 **Ihre Pflichten (Obliegenheiten) nach Eintritt des Versicherungsfalles**

1.6.1 Diebstahlanzeige bei der Polizei

Sie sind verpflichtet, den Diebstahl oder Einbruch-Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

1.6.2 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib von abhandengekommenen Gegenständen ermittelt, haben Sie uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

1.6.3 Auskunftspflicht

Sie haben uns - soweit möglich - unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.

1.6.4 Bitte beachten Sie die in Ziffer 4 aufgeführten Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung.

1.7 **Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung wird fällig,

- wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind und
- Sie Ihre Obliegenheiten nach Ziffer 1.6 erfüllt haben und
- Sie uns den Kaufvertrag (oder die Rechnung/die Quittung) für den entwendeten Gegenstand (die entwendeten Gegenstände) im Original eingereicht haben.

1.8. **Wiederherbeigeschaffte Sachen**

1.8.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib von abhandengekommenen Gegenständen ermittelt, haben Sie uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

1.8.2 Wiedererlangung vor Erhalt der Entschädigung

Haben Sie den Besitz von abhandengekommenen Gegenständen zurückerlangt, bevor die Entschädigungsleistung erbracht worden ist, so entfällt der Entschädigungsanspruch für diese Gegenstände.

1.8.3 Wiedererhalt nach erbrachter Entschädigung

Haben Sie den Besitz an einem abhandengekommenen Gegenstand zurückerlangt, nachdem hierfür eine Entschädigung erbracht worden ist, so haben Sie nach Ihrer Wahl entweder die Entschädigung zurückzahlen oder uns den Gegenstand zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer diesbezüglichen Aufforderung (in Textform) auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

1.8.4 Beschädigte Sachen

Sind gestohlene, wiederbeschaffte Gegenstände beschädigt worden, so können Sie im Rahmen der Höchstentschädigung die Reparaturkosten verlangen oder behalten, wenn die Gegenstände in den Fällen der Ziffern 1.8.2 oder 1.8.3 bei Ihnen verbleiben.

1.8.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz durch die Ausübung bzw. Geltendmachung der Ihnen zustehenden Rechte gegenüber dem derzeitigen Besitzer wieder zu verschaffen.

1.8.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die uns mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

2 Aufsichtspflichtverletzung Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos (siehe Ziffer 2.1) für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

2.1 Versichert ist die Inanspruchnahme

- des Versicherungsnehmers,
 - der versicherten Person,
 - weiterer Familienangehöriger dieser Personen oder
 - der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen
- wegen **Verletzung der Aufsichtspflicht über fremde minderjährige Kinder** (versichertes Risiko), soweit die Aufsichtspflicht mit einer Tätigkeit für den eingetragenen Verein, dessen Mitglied der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist, in Verbindung steht (z. B. bei Fahrgemeinschaften zu Wettkämpfen, Vereinsfahrten und Ähnlichem).

2.1.1 Erlangen Sie Versicherungsschutz aus einem anderweitigen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2.1.2 Die Höchstentschädigung je Schadensfall und Jahr beträgt beim

- | | |
|------------------|----------------|
| - Premium-Schutz | 5.000.000 EUR, |
| - Top-Schutz | 3.000.000 EUR, |
| - Basis-Schutz | 1.000.000 EUR. |

2.2 Leistungen der Versicherung Inhalt des Versicherungsschutzes

2.2.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, werden wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freistellen.

2.2.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

2.2.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

2.2.4 Erlangen Sie oder die versicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

2.3 **Kein Versicherungsschutz besteht** für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

2.3.1 wenn Sie oder ein Mitversicherter den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;

2.3.2 wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.3.3 wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen.

2.4 Ihre Pflichten (Obliegenheiten) nach Eintritt eines Versicherungsfalles

2.4.1 Jeder Versicherungsfall ist uns, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

2.4.2 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

2.4.3 Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen.

2.4.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst

erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

2.4.5 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

2.4.6 Bitte beachten Sie die in Ziffer 4 angeführten Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung.

2.5 **Abtretungs- und Verpfändungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

3 Unfall-Schutz

3.1 Was ist versichert?

3.1.1 Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.

3.1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle während der von einem eingetragenen Verein (e. V.) oder von seinen dazu berechtigten Organen veranstalteten, angeordneten oder beaufsichtigten Trainingseinheiten/Wettkämpfe oder Vereinsversammlung einschließlich der jeweiligen Hin- und Rückreise zum und vom Ort des Trainings/Wettkampfes oder der Vereinsversammlung.

3.2 Was gilt als Unfall?

3.2.1 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

3.2.2 Als Unfall gelten auch

- 3.2.2.1 der Eintritt tauchtypischer Gesundheitsschäden wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung;
- 3.2.2.2 Gesundheitsschäden durch Erfrierungen;
- 3.2.2.3 Gesundheitsschäden durch Erleiden eines Sonnenbrandes oder Sonnenstiches;
- 3.2.2.4 unfreiwillig erlittener Flüssigkeits-, Nahrungs- oder Sauerstoffentzug.

3.2.3 Nimmt die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen Gesundheitsschäden bewusst in Kauf, so gelten diese dennoch als unfreiwillig erlitten und sind mitversichert.

3.2.4 Ein Unfall liegt auch vor, wenn die versicherte Person unfreiwillig Gesundheitsschäden durch allmähliche Einwirkung von Gasen, Dämpfen, Staubwolken, Säuren und Ähnliches erleidet.

3.2.5 Mitversichert sind unfreiwillige Gesundheitsschädigungen der versicherten Person als Folge von Vergiftungen durch die Einnahme von Stoffen, deren Schädlichkeit der versicherten Person nicht bewusst war (z. B. Nahrungsmittelvergiftungen).

3.2.6 Als Unfall gelten auch durch erhöhte Kraftanstrengung oder Eigenbewegung verursachte

- a) Bauch-, Unterleibs- und Knochenbrüche,
- b) Verrenkungen von Gelenken,
- c) Zerrungen und Zerreißen von Muskeln, Sehnen, Bändern, Kapseln oder Menisken,
- d) sonstige Schädigungen an Gliedmaßen oder Wirbelsäule.

Diese Erweiterung gilt nicht für Schädigungen von Bandscheiben, Kopf, Lunge, Herz und Blutungen innerer Organe einschließlich Gehirmlungen.

3.2.7 Auf die Regelungen über die Ausschlüsse (Ziffer 3.4) weisen wir hin.

3.3 Welche Leistungsarten sind beim Unfall-Schutz mitversichert?

3.3.1 Krankenhaustagegeld

3.3.1.1 Voraussetzungen für die Leistung
Die versicherte Person befindet sich wegen des versicherten Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung.

3.3.1.2 Sanatoriumsaufenthalt

Bei unfallbedingtem Aufenthalt in Sanatorien wird das Krankenhaustagegeld nur gezahlt, wenn dem Sanatoriumsaufenthalt ein unfallbedingter Krankenhausaufenthalt vorausging.

3.3.1.3 Aufenthalt in „gemischten Instituten“

Erfolgt die unfallbedingte Heilbehandlung in einem Institut, das sowohl der Heilbehandlung als auch der Rehabilitation dient, so bleibt der Krankenhaustagegeldanspruch bestehen.

3.3.1.4 Höhe und Dauer der Leistung

Das Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für 30 Tage.

Das Krankenhaustagegeld beträgt je Tag im

- Premium-Schutz 50 EUR,
- Top-Schutz 30 EUR,
- Basis-Schutz 10 EUR.

3.3.1.5 Rooming-In

Wird neben einem versicherten Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr während einer stationären Heilbehandlung ein Elternteil als Begleitperson stationär aufgenommen, verdoppelt sich das für das Kind vereinbarte Krankenhaustagegeld für die Dauer der Begleitung. Die Dauer der Begleitung ist durch eine Bescheinigung des Krankenhauses nachzuweisen.

3.3.2 Beihilfe für eine Kur- und stationäre Reha-Maßnahme

3.3.2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat

- nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall im Sinne von Ziffer 3.1,
- wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen,
- innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet und
- für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen

eine/n medizinisch notwendige/n

- Kur
- Sanatoriumsaufenthalt
- Rehabilitationsmaßnahme

durchgeführt. Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.

3.3.2.2 Höhe der Leistung

Die Beihilfe für eine Kur oder stationäre Reha-Maßnahme wird einmal je Unfall gezahlt.

Die Beihilfe beträgt im

- Premium-Schutz 5.000 EUR,
- Top-Schutz 3.000 EUR,
- Basis-Schutz 1.000 EUR.

3.3.3 Erstattung der Kosten für eine Verlegung in ein Krankenhaus Ihrer Wahl

Wenn Sie nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall die Verlegung in ein anderes in der Bundesrepublik Deutschland gelegenes Krankenhaus wünschen,

so übernehmen wir - gegebenenfalls anteilig - die notwendigen Transportkosten, auch wenn die Verlegung nicht medizinisch notwendig ist.

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall beträgt beim

- Premium-Schutz 500 EUR,
- Top-Schutz 300 EUR,
- Basis-Schutz 100 EUR.

3.3.4 Kosten für kosmetische Operationen

Wir leisten Ersatz für Kosten unfallbedingter kosmetischer Operationen.

3.3.4.1 Voraussetzungen für die Leistung:

a) Die versicherte Person hat sich nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen. Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.

b) Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

3.3.4.2 Höhe der Leistung:

Wir leisten insgesamt im

- Premium-Schutz bis zu 5.000 EUR,
- Top-Schutz bis zu 3.000 EUR,
- Basis-Schutz bis zu 1.000 EUR.

für nachgewiesene

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus,
- Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von natürlichen Zähnen entstanden sind.

3.3.5 Leistungen bei unfallbedingten Knochenbrüchen

3.3.5.1 Voraussetzungen für die Leistung
Die versicherte Person erleidet einen unter diesen Versicherungsvertrag fallenden Unfall, der den Bruch der in der nachfolgenden Tabelle genannten Knochen zur Folge hat. Die Verletzung muss unverzüglich ärztlich festgestellt werden. Der Anspruch auf diese Leistung erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, unter Vorlage eines ärztlichen Berichtes geltend gemacht wird. Der Anspruch erlischt auch, wenn die versicherte Person in Folge eines Unfalls stirbt, bevor der Anspruch geltend gemacht wurde.

3.3.5.2 Höhe der Leistungen

Es gilt eine Versicherungssumme von

- 5.000 EUR im Premium-Schutz,
- 3.000 EUR im Top-Schutz,
- 1.000 EUR im Basis-Schutz.

Die Höhe der Leistung errechnet sich aus dieser Versicherungssumme nach den Leistungsprozent-sätzen, die gemäß der nachfolgenden Ziffer 3.3.5.3 den verletzten Knochen zugeordnet sind.

3.3.5.3 Leistungsprozentsatz

Schädeldach, Schädelbasis	100 %
Gesichtsschädel (ohne Nasenbein)	30 %
Hals-, Brust-, Lendenwirbelsäule	60 %
Schulterblatt, Schlüsselbein, Brustbein,	
eine oder mehrere Rippen	20 %
Arm einschließlich Hand (ohne Finger)	30 %
Ein Finger oder mehrere Finger	10 %
Becken (ohne Steißbein)	100 %
Steißbein	10 %

Bein einschließlich Fuß (ohne Zehen) 30 %
Eine Zehe oder mehrere Zehen 10 %
Mehrfache Verletzungen eines Knochens werden so behandelt, als wäre nur eine einzige Verletzung eingetreten. Sind mehrere Knochen verletzt, für die insgesamt in der Tabelle ein einziger Leistungsprozentsatz ausgewiesen ist, so wird dieser auch nur einmal für die Leistungsberechnung angesetzt. Sind durch den Unfall mehrere der in der Tabelle aufgeführten Verletzungen entstanden, werden die jeweiligen Leistungsprozentsätze zusammengerechnet. Mehr als 100 % – maximal die Versicherungssumme – werden jedoch nicht angenommen.

3.4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz wegen Unfalls ausgeschlossen?

Neben den unter "Vorbemerkung" aufgeführten Fällen der fehlenden Versicherbarkeit besteht in der Unfallversicherung kein Versicherungsschutz für

3.4.1 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Unfälle bei der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen, bei denen es hauptsächlich auf die Erzielung einer Durchschnittsgeschwindigkeit ankommt (z. B. Stern-, Zuverlässigkeits- und Orientierungsfahrten, Ballonverfolgungsfahrten sowie Sicherheitstrainings),

3.4.2 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

Werden infolge solcher unfallbedingter Heilmaßnahmen oder Eingriffe wiederum Gesundheitsschäden durch Infektionen verursacht, sind diese ebenfalls mitversichert.

3.5 Wann sind die Leistungen fällig?

3.5.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

Nachweise in Textform bezüglich des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie die Bestätigung des Vereins in Textform, dass sich der Unfall während eines Training, eines Wettkampfes, einer Vereinsversammlung oder auf der Hin- oder Rückreise hierzu ereignet hat (siehe hierzu Ziffer 3.1.2).

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir in voller Höhe.

Weitere Kosten übernehmen wir nicht.

3.5.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

3.6 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Ohne Ihre Mitwirkung können wir unsere Leistung nicht erbringen.

3.6.1 Die von uns übersandte Unfallanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksen-

den; von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.

3.6.2 Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten tragen wir.

3.6.3 Die Ärzte, die die versicherte Person - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen oder wahlweise selbst zu beauftragen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Bei vorsätzlicher Verletzung einer laut den Ziffern 1.6, 2.4 oder 3.6 nach Eintritt eines Schadensfalles/Unfalles zu erfüllenden Obliegenheit brauchen wir nicht zu leisten.

Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen,

- wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben,
- wenn die Obliegenheitsverletzung versehentlich erfolgte und die Erfüllung bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde,
- wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war,
- wenn wir es unterlassen hatten, Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die vorgenannten Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung hinzuweisen.

Der Versicherungsschutz entfällt trotz nachgewiesener fehlender Ursächlichkeit gemäß c), wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Die Versicherungsdauer

5 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

5.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 6.2.1 zahlen.

5.2 Dauer des Vertrages und Kündigungsmöglichkeiten

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Er verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Während der ursprünglichen, laut Versicherungsschein vereinbarten Vertragslaufzeit ist die Kündigung für Sie ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur zum Ablauf möglich. Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Versicherungsmonats in Textform kündigen.

Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform kündigen.

5.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Falle eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Textform zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsbeitrag

6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

6.1 Beitrag, Versicherungsjahr und Versicherungssteuer

6.1.1 Beitrag

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird durch laufende Zahlung jährlich im Voraus gezahlt.

6.1.2 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von 12 Monaten, beginnend mit dem für den Versicherungsbeginn vereinbarten Tag.

6.1.3 Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

6.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten Jahresbeitrages

6.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zur Zahlung fällig.

Ist für die Zahlung ein anderer, späterer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

6.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes bei Zahlungsverzug

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Ziffer 6.2.1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

6.2.3 Rücktritt

Wird der erste Beitrag nicht zu dem maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gemäß Ziffer 6.2.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

6.2.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 6.2.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der

Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

6.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung von Folgebeiträgen

6.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Ein Folgebeitrag wird zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

6.3.2 Schadenersatz bei Verzug

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

6.3.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

6.3.3.1 Wir werden Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

6.3.3.2 Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6.3.3.3 Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie von uns bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

6.3.3.4 Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten. Für Versicherungsfälle, die nach dem Zugang der Kündigung aber vor erfolgter Beitragszahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz (siehe Ziffer 6.3.3.2).

6.4 SEPA-Lastschiftermächtigung als Geschäftsgrundlage/Kündigungsrecht bei Widerruf

6.4.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

- Voraussetzung und Geschäftsgrundlage für den Abschluss und den Fortbestand des Versicherungsvertrages ist, dass wir von Ihnen oder von einer anderen Person zum Einzug des jeweils fälligen Beitrages von Ihrem bzw. deren Bankkonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens ermächtigt wurden und diese Ermächtigung aufrechterhalten wird. Zur Sicherstellung des erfolgreichen Beitrageinzugs im SEPA-Lastschriftverfahren haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages eine ausreichende Deckung aufweist.
- Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

6.4.2 Kündigungrecht bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates
Wird das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen, so können wir den Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats außerordentlich kündigen.

6.4.3 Änderung des Zahlungsweges
Kann der fällige Beitrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/in bzw. deren Bankinstitut trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben, sind wir hinsichtlich der offenen und zukünftig fällig werdenden Beiträge berechtigt, von Ihnen die Beitragszahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Begleichung der rückständigen sowie zukünftig fällig werdenden Beiträge auf einem alternativen Zahlungsweg erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert wurden. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

6.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Weitere Regelungen

7 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

7.1 Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern Ihnen zu. Sie sind für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

7.2 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

7.3 Die Versicherungsansprüche aus dem Diebstahl-Schutz und aus dem Unfall-Schutz können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden. Für die Abtretung und Verpfändung des Freistellungsanspruchs aus der Aufsichtspflichtverletzung gilt ausschließlich Ziffer 2.5.

8 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

8.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

8.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

9 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

9.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

9.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die Letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

10 Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 10.1 bis 10.3 erfüllt sind:

10.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen
Die Regelung in diesen Unfallversicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.
- Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Bedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

10.2 Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung
Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört, und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

10.3 Keine Schlechterstellung
Die angepassten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

10.4 Durchführung der Anpassung
Die nach den Ziffern 10.1 bis 10.3 zulässigen Änderungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 10.5 hinweisen.

10.5 Kündigung
Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung.

11 Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändert die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge den Barmenia-Sportlerschutzbrief dergestalt, dass die Änderungen für Sie, gemessen an den Versicherungsbedingungen Ihres bestehenden Sportlerschutzbriefes ausschließlich positiv wären, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so treten diese neuen günstigeren Bedingungen ab deren Gültigkeitstag für die ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle auch im Rahmen Ihres

Vertrages an die Stelle der bislang vereinbarten - ungünstigeren - Bedingungen.

12 Welches Gericht ist zuständig?

12.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

12.2 Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

13 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

14 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.